



2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Höchberg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Höchberg folgende Satzung:

§ 1

§ 4 – Grabnutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung für

a) ein Reihengrab	1.030 €
b) ein Einzelwahlgrab	1.550 €
c) ein Familienwahlgrab	3.100 €
d) ein Urnenerdgrab	970 €
e) ein Kindergrab	510 €
f) ein Sternenkindergrab (einmalig)	50 €
g) ein Urnennischenwandgrab	1.720 €
h) ein anonymes Urnengrab	630 €
i) Eine zusätzliche Urne im Einzel- oder Familienwahlgrab	510 €
j) ein Baumgrab	910 €

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt die Grabnutzungsgebühr pro Jahr für

a) ein Einzelwahlgrab	103 €
b) ein Familienwahlgrab	206 €
c) ein Urnenerdgrab	65 €
d) ein Kindergrab	51 €
e) ein Urnennischenwandgrab	115 €
f) ein Baumgrab	61 €

§ 2

§ 5 – Bestattungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von Baumgräbern beträgt 180 €

§ 3

§ 6 – Benutzungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Nutzung

- | | |
|--|-------|
| a) der Aussegnungshalle und der Friedhofseinrichtungen
(pro angefangenen Tag) | 270 € |
| b) des Leichenraums (pro angefangenen Tag) | 200 € |
| c) des Kühlraums (pro angefangenen Tag) | 200 € |

§ 4

§ 7 – Verwaltungsgebühren - der Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2018 erhält folgende Fassung:

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben

- | | |
|--|-------|
| a) Die Erteilung einer Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (für jedes angefangene Kalenderjahr) | 120 € |
| b) Die Erteilung einer Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen (einmalig) | 20 € |
| c) Die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals | 20 € |
| d) Die Erteilung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der Erlass von Einzelanordnungen auf Grundlage der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 20 € |

§5

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Höchberg, 20.05.2025

Alexander Knahn
1. Bürgermeister

